

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Amden

vom 28. März 2011 ¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Amden

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Amden sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. BÜRGERCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Amden erlassen am 28.03.2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 29.04.2011; in Vollzug ab 10.05.2011.

² sGS 151.2.

Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Jahresrechnung;
- b) Voranschlag und Steuerfuss;
- c) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Geschäfte nach Art. 6 Bst. c bis f dieses Erlasses, soweit ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 12

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

| | |
|-------------------------|--|
| Grundsatz | Art. 13 130 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. |
| Eventualantrag | Art. 14 Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ³ über Initiative und Gegenvorschlag. |
| Amtliche Bekanntmachung | Art. 15 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann. |
| Frist | Art. 16 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung. |
| Verfahren | Art. 17 Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁴ . |

4. Volksvorschlag

| | |
|-----------|---|
| Grundsatz | Art. 18 130 Stimmberechtigte können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat. |
|-----------|---|

³ sGS 125.1

⁴ sGS 125.1

Form und Inhalt

Art. 19

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 20

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 21

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 22

Mit einem Initiativbegehren können 130 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens drei und höchstens sieben Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 23

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 24

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert zwei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 25

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung **Art. 26**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates **Art. 27**
Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.
Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht **Art. 28**
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

6. Volksmotion

Grundsatz **Art. 29**
Mit einer Volksmotion können 65 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt **Art. 30**
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates **Art. 31**
Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.
Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert einem Jahr die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung **Art. 32**
Der Gemeinderat besteht aus:
a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
b) vier weiteren Mitgliedern.
Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 35

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Kostenvorschlag bis 200'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvorschlag 200'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

Aufgaben

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle nach Rücksprache mit dem Gemeinderat einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand

Art. 40

Die politische Gemeinde Amden führt als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen:

- a) die Wasserversorgung;
- b) das Alters- und Pflegeheim Aeschen

Der Gemeinderat bildet für jedes Unternehmen die Betriebskommission.

Leitung

Art. 41

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen.

Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) Vorberatung der Reglemente und Gebührentarife;
- c) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- d) Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen Kredite;

Die Finanzbefugnisse für das Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 42

Die Gemeindeordnung vom 19. Dezember 1983 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 43

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am: 18. Januar 2011

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Urs Roth

Roman Gmür

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Amden an der Bürgerversammlung beschlossen am: 28. März 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am: 29. April 2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. Dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang zur Gemeindeordnung: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

| | <i>Gemeinderat abschliessend</i> | <i>Voranschlag</i> | <i>Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums</i> | <i>Bürgerversammlung</i> ¹ | <i>Urnenabstimmung</i> |
|---|--------------------------------------|---------------------|---|---------------------------------------|------------------------|
| 1. Neue Ausgaben | | | | | |
| Neue einmalige neue Ausgaben | | bis 300'000 je Fall | | über 300'000 bis 1 Mio. je Fall | über 1 Mio. je Fall |
| Neue Ausgaben während 10 Jahren | | bis 30'000 je Fall | | über 30'000 bis 100'000 je Fall | über 100'000 je Fall |
| Ausgaben für Projektierungen | | bis 100'000 je Fall | | über 100'000 je Fall | |
| 2. Unvorhersehbare neue Ausgaben | | | | | |
| Ausgaben oder Mehrausgaben ² | bis 100'000 je Jahr | | über 100'000 je Jahr bis 300'000 je Fall | über 300'000 bis 1 Mio. je Fall | über 1 Mio. je Fall |
| 3. Dringliche oder gebundene Ausgaben. | abschliessend | | | | |
| 4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, Begründung von Baurechten | bis 200'000 je Fall | | über 200'000 bis 400'000 je Fall | über 400'000 bis 1 Mio. je Fall | über 1 Mio. je Fall |

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.